

Zollikofen, 18.03.2020 / dge

Merkblatt

Einfluss Coronavirus-Pandemie auf Milchprüfung

Die aktuelle Coronavirus-Pandemie führt zur Frage, inwieweit das nationale Milchuntersuchungsprogramm *Milchprüfung (MP)* aufrechterhalten werden kann und welche Massnahmen allenfalls getroffen werden müssen. Die nachfolgende Einschätzung orientiert sich am Bundesratsbeschluss vom 16. März 2020 resp. an der aktuell geltenden Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19 / COVID-19-Verordnung 2); SR 818.101.24.

Die Milchprüfung kann aufgrund der aktuell geltenden Situation unverändert weitergeführt werden. Selbstverständlich müssen dabei die Verhaltens- und Hygienegrundsätze, wie sie in der offiziellen Homepage www.bag-coronavirus.ch beschrieben sind, eingehalten werden. Die strikte Einhaltung dieser Grundsätze liegt im Verantwortungsbereich jeder einzelnen Person.

Einen Anpassungsbedarf in der gesamten Prozesskette der Milchprüfung gibt es beim Einsatz von besonders gefährdeten Personen. Der Artikel 10b der COVID-19-Verordnung 2 beschreibt die besonders gefährdeten Personen wie folgt:

Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs.

Besonders gefährdete Personen können weiterhin Arbeiten von zu Hause aus erledigen, sofern die Aufgaben dies erlauben. Arbeiten ausserhalb sind für diese Personen verboten.

Bei der manuellen Probenahme und beim Probenentransport sind mehrere Personen, welche das 65. Altersjahr überschritten hatten, im Einsatz. Für Personen im Pensionsalter und für alle anderen besonders gefährdeten Personen gelten folgende Bestimmungen:

Manuelle Probenahme

Gemäss Pkt. 6 der «Technischen Weisung für die Durchführung der Milchprüfung» sind die Milchkäuferin oder der Milchkäufer oder die von diesen beauftragten Stellen verantwortlich, dass die Proben für die MP korrekt und gemäss den geltenden Vorgaben entnommen werden. Sollte die Probenehmerin oder der Probenehmer über 65 Jahre alt sein (oder sonst als besonders gefährdete Person gelten), muss der Milchkäufer umgehend eine Ersatzperson für die Probenahme einsetzen.

Probenentransport

Mehrere Probenentransporteure mit einem Arbeitsvertrag mit Suisselab AG haben das 65. Altersjahr überschritten. Diese Personen werden ab sofort von ihrer Aufgabe suspendiert. Der Bereich Logistik der Firma Suisselab AG kann mit internen und verschiedene externen Personen Ersatzlösungen anbieten und den Probenentransport unverändert gewährleisten.

Suisselab AG



Daniel Gerber
Geschäftsführer



Laurence Jungo
Bereichsleiterin Labor Milchanalytik